

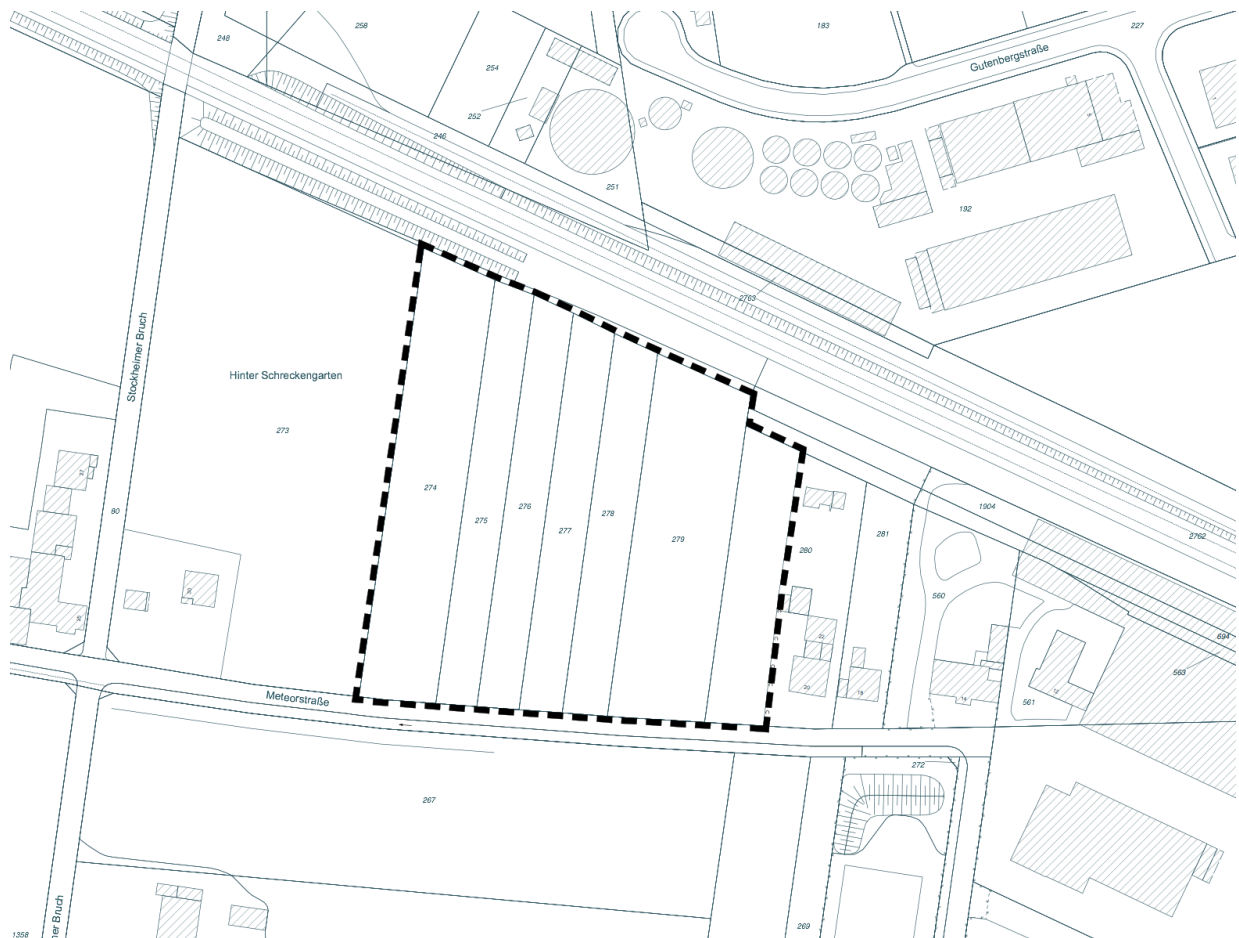


Stadt Geseke

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energien“ der Stadt Geseke

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB

Stand: 01. September 2021



# **Bebauungsplan Stadt Geseke**

## **Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“**

### **1. Änderung**

#### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB**

Stand: 01. September 2021

#### **Auftraggeber:**

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft  
Geseker Windpark GmbH & Co. KG  
Rennenkamp 4  
59590 Geseke

#### **Bearbeitung:**



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel  
(05 61) 76 63 94 0  
[www.architekturundstaedtebau.de](http://www.architekturundstaedtebau.de)

Sebastian Stürzel  
Theodor Ehmer



---

## INHALT

1	Verfahrensablauf .....	4
2	Ziel des Bebauungsplans .....	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	5
4	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung .....	6
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	7



## 1 Verfahrensablauf

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 die Aufstellung des „Bebauungsplan Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ 1. Änderung der Stadt Geseke“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Zeitraums für die frühzeitige Beteiligung erfolgte am 26.02.2021. Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde zwischen dem 09.03.2021 und einschl. dem 19.04.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 02.03.2021 bis zum 06.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der daraufhin erstellte Offenlegungsentwurf einschl. überarbeiteter Begründung wurde am 22.04.2021 durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke gebilligt. Daraufhin erfolgte nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 27.04.2021 die **öffentliche Auslegung** gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Zeit vom 04.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.04.2021 gebeten, ihre Stellungnahme zum Offenlegungsentwurf innerhalb der rechtsgültigen Monatsfrist gemäß Baugesetzbuch abzugeben.

Der Rat der Stadt Geseke hat dann in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Stellungnahmen aus der Offenlegung intensiv beraten und abgewogen. Vorangegangen war eine Beratung im Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 26.06.2021.

Der „Bebauungsplan Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ 1. Änderung der Stadt Geseke“ wurde vom Bau-Planungs- und Verkehrsausschuss am 24.06.2021 und vom Rat der Stadt Geseke am 29.06.2021 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 04.08.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

## 2 Ziel des Bebauungsplans

Aufgrund einer Änderung des „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) bezüglich der Größe des Korridors für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturachsen bestand die Möglichkeit, einen südlich der DB-Trasse Soest - Paderborn liegenden, bestehenden Solarpark der PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co. KG nach Süden in Richtung der Meteorstraße zu erweitern.

Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 9 sollen die im Bebauungsplan bisher als extensive Grünflächen festgesetzten Bereiche ebenfalls in Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen planungsrechtlich umgewandelt werden.



Die Stadt Geseke möchte hiermit einen Beitrag zum nötigen Ausbau regenerativer Energien im Sinne der Energiewende schaffen und die Flächen im Geltungsbereich sollen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke ist komplette Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ dargestellt.

### 3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht wurde durch die „Gruppe Freiraumplanung“ im Juni 2021 fertig gestellt und kommt zu folgendem Ergebnis:

In Bezug auf die **Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft** kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet weiterhin gegeben ist.

Die Veränderung des Plangebiets in Bezug auf die **Landschaft bzw. das Landschaftsbild und die Erholung** stehen einer nachhaltigen Entwicklung insgesamt nicht entgegen.

Bezüglich des **Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit** ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Plangebiet im Sinne der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und im Sinne der Nachhaltigkeit bzgl. des Gleichgewichts zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten gegeben.

Da sich der genaue Verlauf sowie die Ausgestaltung und die genaue Datierung der ehem. „Stockheimer Landwehr“ nicht aus vorhandenen Karten erschließen lassen, ist eine Beeinträchtigung dieses Kultur- bzw. Sachgutes durch das geplante Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen. Mit der Durchführung einer baustellenbegleitenden Untersuchung (gemäß Festsetzungen zum Bebauungsplan) durch Oberbodenabzug kann eine Beeinträchtigung jedoch vermieden werden. Dementsprechend ist eine nachhaltige Entwicklung bzgl. des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Fall der Vermeidung einer Beeinträchtigung der sog. „Stockheimer Landwehr“ weiterhin gegeben.

#### Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Um die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen werden im Umweltbericht u.a. folgende Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Feldvogelarten (keine Baufeldräumung/Bodenarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juli) oder alternativ Kontrolle der Baufläche auf Brutplätze vor Baubeginn durch einen sachkundigen Gutachter) (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme).
- Die Durchgängigkeit des Vorhabengebietes für Klein- und Mittelsäuger ist zu gewährleisten, z.B. durch Bereitstellung/Erhaltung von geeigneten Durchlässen in der umgebenden



Zäunung und Verwendung möglichst ungefährlicher Materialien (z.B. Vermeidung von Stacheldraht).

#### Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Juni 2021 durch die „Gruppe Freiraumplanung“ fertiggestellt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten.

#### Kompensation:

Das durch die Planung entstandene Kompensationsdefizit wird extern durch Ankauf von 7.680 Wertpunkten innerhalb des Kompensationsflächenpools der Stadt Geseke gedeckt. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ auf einer rund 2,5 ha großen Maßnahmenfläche.

## **4 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung**

Im Folgenden werden die Kernaussagen der wesentlichen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zusammenfassend wiedergegeben und die dazugehörigen Abwägungsentscheidungen dargelegt. Die einzelnen Stellungnahmen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge können der Verfahrensakte entnommen werden.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB.**

Mit Bekanntmachung vom 26.02.2021 wurde in der Zeit vom 09.03.2021 bis einschl. 19.04.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ 1. Änderung der Stadt Geseke eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in einem Schreiben vom 02.03.2021 aufgefordert, ihre Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB bis zum 06.04.2021 abzugeben.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind vom Kreis Soest – Landschaft und Entwicklung sowie der Westnetz GmbH, Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die im weiteren bauleitplanerischen Verfahren berücksichtigt wurden.

#### Kreis Soest – Landschaft und Entwicklung:

Es wurde gefordert, die im Umweltbericht angeregte Kontrolle der Baufläche auf Brutplätze vor Baubeginn, sowie ein Verbot von Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender



Feldvogelarten festzusetzen. Zudem solle Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgegangen werden und die zuständige Behörde informiert werden.

Bezüglich des Bodenschutzes wird angeregt, eine Verdichtung des Bodens zu vermeiden und verdichtungsempfindliche Böden außerhalb des Plangebiets nicht beansprucht und beeinträchtigt werden. Bautätigkeiten seien auf Zeiten trockener Witterungen und geringer Bodenfeuchte zu beschränken.

#### Westnetz GmbH:

Es wurde auf drei MS-Kabel der Stadtwerke Geseke Netz GmbH sowie der Westnetz GmbH hingewiesen und gefordert, die mit einem Schutzstreifen von 3 m von tiefwurzigen Gehölzen freizuhalten.

### **Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und § 4er (2) BauGB**

Mit Bekanntmachung vom 27.04.2021 wurde in der Zeit vom 04.05.2021 bis einschl. 14.06.2021 die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zum Bebauungsplan Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ 1. Änderung der Stadt Geseke eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in einem Schreiben vom 28.04.2021 aufgefordert, ihre Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB in der Monatsfrist abzugeben.

Es wurden keine abwägungsrelevanten Bedenken und Anregungen seitens der betroffenen Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange geäußert.

## **5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im für die Stadt Geseke gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist geschrieben, dass „raumrelevante Anlagen (...) an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden (sollen)“.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung eines bestehenden Solarparks handelt und mit der neuen Fassung des „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) die betroffenen Flächen ausdrücklich als bevorzugter Standort für die Entwicklung von Solargebieten gekennzeichnet worden sind, war es nicht im Sinne des Vorhabens, nach alternativen Standorten zu suchen.



Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“, 1. Änderung der Stadt Geseke beigelegt.

Aufgestellt:

Stadt Geseke  
Der Bürgermeister

im September 2021

Geseke, .....

Der Bürgermeister